

## **Gesellschaftsvertrag**

**Der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH**

**Fassung vom 26.11.1998**

### **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma „Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Rheine.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- der Öffentliche Personennahverkehr und die Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche

## **Gesellschaftsvertrag**

**der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH**

**Vorschläge zur Änderung**

(Keine Anmerkungen)

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Öffentliche Personennahverkehr und die Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs.

(keine Anmerkungen)

Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

### § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).

(2) Das gesamte Stammkapital wird von der Stadtwerke GmbH gehalten.

(3) Zwischen der Stadtwerke Rheine GmbH und der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

### § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, **Bekanntmachungen**

(Keine Anmerkungen)

(Keine Anmerkungen)

*(3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, nur im elektronischen Bundesanzeiger.*

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000 € (in Worten: dreißigtausend Euro).

(Keine Anmerkungen)

(Keine Anmerkungen)

### § 5 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

(2) Die Übertragung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile auf natürliche Personen oder auf Gesellschaften, deren Kapital sich ganz oder teilweise, direkt oder indirekt in der Hand von natürlichen Personen befindet, ist ausgeschlossen.

### § 6 Gesellschaftsorgane

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

(Keine Anmerkungen)

(Keine Anmerkungen)

### § 6 Gesellschaftsorgane

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. *der/die Geschäftsführer,*
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschaft kann Beiräte bilden.

(Keine Anmerkungen)

*(3) Wird ein Mitglied eines Organs aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaft haftbar gemacht, stellt die Gesellschaft dieses Mitglied von der Haftung frei. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, kann die Gesellschaft gegenüber dem Mitglied des Organs Rückgriff nehmen, es sei denn, das schädigende Verhalten beruhte auf einer gesetzmäßigen Weisung.*

### **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

(Keine Anmerkungen)

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernennen.

(Keine Anmerkungen)

(2) Die Abberufung von Geschäftsführern kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(2) Die Abberufung *eines Geschäftsführers* kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.

(4) Die Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassen werden kann.

(5) Die Geschäftsführung hat an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an den Verwaltungsbesprechungen der Stadt Rheine auf Einladung teilzunehmen.

(6) Die Geschäftsführer werden für die Geschäfte mit den anderen Gesellschaften im Konzern und mit der Stadt Rheine von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

(3) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, *so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.*

*(4) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, geben sich die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.*

*(5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer unter eigener Verantwortung. Sie beauftragen den Abschlussprüfer.*

(6) *Die Geschäftsführer haben* an den Rats- und Ausschusssitzungen sowie an den Verwaltungsbesprechungen der Stadt Rheine auf Einladung teilzunehmen, *soweit Belange der Gesellschaft betroffen sind.*

**§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH.

(2) Die Regelung des § 8 des Gesellschaftsvertrages der Dachgesellschaft „Stadtwerke Rheine GmbH“ gelten für den Aufsichtsrat entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft keine Anwendung.

*(7) Der Aufsichtsrat kann allen oder einzelnen Geschäftsführern abweichend von Absatz 3 Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Fall der Mehrvertretung erteilen. Für Geschäfte mit Gesellschaften im Konzern der Stadtwerke Rheine GmbH und mit der Stadt Rheine sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.*

*(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.*

*(2) Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH.*

*(3) Die Regelungen des § 8 Ziff. (2) bis (8) des Gesellschaftsvertrages der Dachgesellschaft „Stadtwerke Rheine GmbH“ gelten für den Aufsichtsrat entsprechend. § 8 Ziff. (2) bis (8) hat folgende Fassung:*

„(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 19 stimmberechtigten und aus 3 beratenden Mitgliedern. 15 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Rheine nach den Grundsätzen entsandt, die für die Bestellung von Ausschussmitgliedern gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung maßgebend sind. *Drei Mitglieder* werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft und deren abhängigen Unternehmen *gewählt; im Übrigen finden für die Wahl die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über die Wahl des Betriebsrats in seiner jeweiligen Fassung, derzeit §§ 7, 8, 13-20 BetrVG vom 15.01.72, BGBl. 1972 S. 13, entsprechende Anwendung.* Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Rheine ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Stadtkämmerer und 2 Vertreter des Betriebsrates nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

(3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein persönlicher Vertreter für den Fall zeitwilliger Verhinderung bestimmt, der im Verhinderungsfall dessen Rechte und Pflichten übernimmt.

Für die Arbeitnehmervertreter bestimmt sich die persönliche Vertretungsregelung und die Ersatzmitgliedschaft entsprechend § 25 Betriebsverfassungsgesetz vom 15.01.72, BGBl. 1972 I.

*Für die Arbeitnehmervertreter bestimmt sich die persönliche Vertretungsregelung und die Ersatzmitgliedschaft entsprechend den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, derzeit § 25 BetrVG vom 15.01.1972.*

*(4) Die vom Rat der Stadt Rheine entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates bestellt. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter bestimmt sich nach der gesetzlichen Amtszeit des Betriebsrates entsprechend den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, derzeit § 21 BetrVG vom 15.01.1972. Die Aufsichtsratsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder weiter.*

*(5) Die Mitgliedschaft der vom Rat der Stadt Rheine entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet vorzeitig:*

- a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist erfolgen kann,*
- b) mit dem Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Rat*

der Stadt Rheine während der laufenden Ratsperiode,  
c) durch jederzeit möglichen Widerruf der Entsendung des Aufsichtsratsmitgliedes durch den Rat der Stadt Rheine.

*In diesen Fällen entsendet der Rat der Stadt Rheine für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.*

*(6) Das Ende der Mitgliedschaft der Arbeitnehmervertreter bestimmt sich nach den Regeln über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat entsprechend den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, derzeit § 24 BetrVG vom 15.01.1972. In diesem Fall bestimmt sich der Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes für dessen restliche Amtszeit den Regelungen über Ersatzmitglieder des Betriebsrates entsprechend den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, derzeit § 25 BetrVG vom 15.01.1972.*

*(7) Die Mitgliedschaft des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Aufsichtsrat erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Absatz 4 Satz 4 findet Anwendung.*

*(8) Die Aufsichtsratsmitglieder - ausgenommen die Arbeitnehmervertreter - unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, den*

	<i>Weisungen des Rates der Stadt Rheine. “</i>
--	--

**§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

(1) Den Vorsitz hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH. Der Stellvertreter des Aufsichtsrates der Stadtwerke Rheine GmbH nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

(2) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.

***§ 9 Aufsichtsratssitzungen***

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für *deren durch § 8 Abs. 4 festgelegte Amtszeit. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Sofern der Vorsitzende verhindert ist, nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.*

(2) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von *einem Geschäftsführer* oder drei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.

*(3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann sonstige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer zu bestellen, der Arbeitnehmer/in der Gesellschaft oder Mitglied des*

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 3 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung zu dieser Sitzung ist mit Zustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis zu versehen. Bei Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

*Aufsichtsrates sein muss.*

(4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung *und/oder kürzere Fristen* gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt den Sitzungsort.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner *stimmberechtigten* Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. *In dieser neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, sofern sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist in der Einladung zur neuen*

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder (im Falle seiner Verhinderung) seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder per sonstiger elektronischer Medien übermittelter Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) von seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied sowie einem von der Geschäftsführung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

*Sitzung, die mit Empfangsbekanntnis oder Zustellungsurkunde zu versenden ist, hinzuweisen.*

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse *mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen* (einfache Stimmenmehrheit), soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. *Stimmenthaltung und Stimmverweigerung werden nicht als Stimmabgabe gewertet.* Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder per sonstiger elektronischer Medien übermittelter Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; *ein an der Abstimmung teilnehmendes Aufsichtsratsmitglied kann den Widerspruch nur zugleich mit der Stimmabgabe erklären.*

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfalle) seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH“ angegeben.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann beschließende Arbeitskreise oder Arbeitskreise zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bilden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

*(8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Aufsichtsratsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Die Niederschrift ist in der folgenden Aufsichtsratssitzung zu genehmigen.*

(9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden ( ) unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH“ angegeben.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann *aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben in der Geschäftsordnung festsetzen. Besteht ein Ausschuss mindestens aus drei Personen, kann in der Geschäftsordnung für einzelne Geschäfte (z. B. Personalangelegenheiten) bestimmt werden, dass der Ausschuss anstelle des Aufsichtsrates abschließend entscheidet.*

(11) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft, **der Stadtwerke Rheine GmbH**, festgelegt wird.

## § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Hiermit können auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragt werden.

(2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Hiermit können auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragt werden.

*(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.*

*(3) Neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen entscheidet der Aufsichtsrat über folgende Angelegenheiten:*

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,*
- b) Entlastung der Geschäftsführer, Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,*
- c) Wahl des Abschlussprüfers,*

(3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- b) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- c) Bestellung und Abberufung der Innenrevision
- d) Bestellung und Abberufung von Prokuristen
- e) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens

*d) Bildung von Beiräten im Sinne von § 6 Abs. 2,*

*e) Zustimmung über die Verfügung über Geschäftsanteile der Gesellschaft im Sinne von § 5 Abs. 1.*

*(4) Neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen bedürfen die Geschäftsführer in folgenden ihnen zugewiesenen Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:*

*(Siehe § 12 Abs. 1b))*

*(Siehe oben Abs. 3c))*

a) Bestellung und Abberufung der Innenrevision,

b) Erteilung *und Widerruf von Prokura,*

c) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens *außerhalb des Konzerns der Gesellschaft,*

- f) Übernahme neuer Geschäftsfelder
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird
- i) Aufnahme von Darlehen, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird
- j) Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird

d) Übernahme neuer Geschäftsfelder,

*(Siehe § 12 Abs. 1c))*

*e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,*

*f) die Übernahme von Bürgschaften für Verbindlichkeiten eines Dritten, der nicht mit der Gesellschaft konzernrechtlich verbunden ist, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte,*

*g) Vornahme von Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf Forderungen, Abschluss von Vergleichen über Ansprüche,*

k) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird

l) Festsetzung und Änderung der Parkgebühr und Parkordnung.

(3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder (bei dessen Verhinderung) seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zugeben.

*h) Vergabe von Lieferungen und Leistungen,*

i) Festsetzung und Änderung der Parkgebühr und Parkordnung.

*Bezüglich der in Satz 1 Buchstaben e) bis h) enthaltenen Geschäfte bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates nur dann, wenn im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung wertmäßig und/oder in sonstiger Weise festgelegte Grenze überschritten wird, außerdem kann der Aufsichtsrat bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung freistellen.*

(5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte *nach Absatz 4* keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch nach Maßgabe des *§ 9 Abs. 7* nicht möglich ist, *dürfen die Geschäftsführer* mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und eines weiteren Mitgliedes des Aufsichtsrates selbständig handeln. *Dies gilt nur für die in Abs. 4 Buchstaben e) bis h) genannten Angelegenheiten.* Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterin es verlangt.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

*Im Falle einer Übertragung auf einen Ausschuss zur abschließenden Entscheidung gemäß § 9 Abs. 10 gilt das entsprechend.*

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschafter gegenüber *den Geschäftsführern* gerichtlich und außergerichtlich.

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch *einen Geschäftsführer* einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) *Jeder Geschäftsführer* hat die Gesellschafterversammlung außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterin es verlangt.

(Keine Anmerkungen)

(4) Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu übermitteln. In dringenden Fällen können eine andere Form oder Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den zwingend im Gesetz oder den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere:

(4) Die Einladung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung *unter Mitteilung des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns* mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu übermitteln. In dringenden Fällen können eine andere Form *der* Einberufung *und/oder* eine kürzere Frist gewählt werden.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. *Die Geschäftsführer nehmen* an der Gesellschafterversammlung teil, *sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung heranziehen.*

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und *zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.*

*(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:*

<p>1) Feststellung des Jahresabschlusses</p> <p>2) Ergebnisverwendung</p> <p>3) Übernahme neuer Geschäftsfelder</p> <p>4) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen</p> <p>5) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates</p> <p>6) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen</p>	<p><i>a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,</i></p> <p><i>b) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,</i></p> <p><i>(Streichung)</i></p> <p><i>c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, <b>Teilen von Unternehmen</b> und Beteiligungen.</i></p> <p><i>d) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG sowie (auch der Abschluss von Betriebsführungsverträgen über das Unternehmen im Ganzen oder über wesentliche Teile)</i></p> <p><i>e) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</i></p> <p><i>f) <b>Entlastung des Aufsichtsrates,</b></i></p>
---	--

<p>7) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft</p> <p>8) Bildung von Beiräten (einschließlich Zusammensetzung und Festlegung der Aufgaben)</p> <p>9) Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s)</p> <p>10) Festlegung der Vergütung für Aufsichtsrat, Beirat und Arbeitskreise des Aufsichtsrates.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung benötigt für die Beschlussfassung zu den Punkten 3., 4., 6. und 7. des Absatzes (1) die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH.</p>	<p><i>g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern</i></p> <p>h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen</p> <p><i>i) Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft</i></p> <p><i>(Streichung)</i></p> <p>j) Bestellung und Abberufung <i>von Geschäftsführer(n)</i></p> <p><i>(siehe Buchstabe e)</i></p> <p><i>k) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen im Sinne von § 5 Abs. 1.</i></p> <p><u><i>(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe c) bis i) bedarf die Gesellschafterversammlung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ihrer Muttergesellschaft, der Stadtwerke Rheine GmbH.</i></u></p>
---	--

### § 13 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan und den Personalplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

### § 14 Jahresabschlusses, Lagebericht, Offenlegung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und offen zulegen.

(1) *Die Geschäftsführer* stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanz- und Investitionsplan und den Personalplan. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) *Die Geschäftsführer* unterrichten den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

(1) *Die Geschäftsführer* haben den Jahresabschluss und den Lagebericht *nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben unberührt.*

(2) Die Geschäftsführung hat zu veranlassen, dass die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19.08.69 genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Aufsichtsrat und die Stadt Rheine erfolgt.

(3) Der Stadt Rheine werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

### **§ 15 Gewinnverteilung**

Für die Gewinnverteilung gilt § 29 GmbHG.

### **§ 16 Steuerklasse**

(1) Die Gesellschaft darf der Gesellschafterin oder dieser nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

(2) *Die Geschäftsführer* haben zu veranlassen, dass die im Haushaltsgrundsätzegesetz in seiner jeweiligen Fassung (derzeit § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19.08.69) genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Aufsichtsrat und die Stadt Rheine erfolgt und dass die Auslegungs- und Bekanntmachungspflichten der Gemeindeordnung erfüllt werden.

*(3) Der Stadt Rheine werden die Befugnisse des Haushaltsgrundsätzegesetzes in seiner jeweiligen Fassung (derzeit § 54) eingeräumt.*

(Keine Anmerkungen)

(Keine Anmerkungen)

<p>(2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziffer 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm gewährten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen der Gesellschafterin nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen die Gesellschafterin, der der Dritte nahe steht.</p>	<p>(Keine Anmerkungen)</p>
<p>(3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen der Ziffer 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen der Ziffer 2 durch rechtskräftige Feststellungen der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.</p>	<p>(Keine Anmerkungen)</p>
<p><b>§ 17 Schlussbestimmungen</b></p>	
<p>(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterin möglichst umgehend so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen</p>	<p>(Keine Anmerkungen)</p>

<p>Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.</p> <p>(2) Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.</p> <p>Rheine, den 26.11.98</p>	<p>(Keine Anmerkungen)</p> <p>Rheine, Datum</p>
---	---

